



Sicherheitsdatenblatt

Gefährliche Substanz – Ungefährliches Gut

1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Produktname: **PM3-D0831 Porter's Grüne Patina Lösung**
Porters Patina Green

Synonyme / Vergleichbare Produkte

Porter's Grüne Patina Lösung, 500mL

Porter's Grüne Patina Lösung, 60L

Produktcode:

Barcode:

Anwendungsempfehlung: Beschichtung, entwickelt um Oxidation metallischer Partikel innerhalb eines entsprechenden Anstrichstoffs hervorzurufen. Bildet selbst keine beständige Lackierung, ändert jedoch das Erscheinungsbild des Anstrichstoffs auf welchen aufgetragen wird. Kann auf Porter's Liquid Kupfer aufgetragen werden, um eine Veredelung zu erreichen die oxidierten Kupfer nachahmt.

Zulieferer: Porter's Paints, ein Tochterunternehmen der Dulux Gruppe Pty Ltd (Australien)

Steuernummer (ABN): 67 000 049 427

Adresse: 1956 Dandenong Road, Clayton, VIC, 3168 Australien

Telefon: 13 25 25

Notfallrufnummer: Australien: 1800 033 111 Neuseeland: 0800 734 607

2: Mögliche Gefahren

Dieses Material ist gemäß der Kriterien von 'Safe Work Australia' als Gefahrenstoff klassifiziert.

Signalwort:

Warnung

Gefahrgüterklassifikation

Hautverätzung / Reizung - Kategorie 2

Schwerwiegende Augenschädigung / Reizung - Kategorie 2A

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) - Kategorie 3

Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Prävention / Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen
P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
P264 Nach Gebrauch Hände, Gesicht und ungeschützte Haut gründlich waschen
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz und wenn nötig geeignete Atemschutzmaske tragen

Prävention / Reaktionshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P304+340 Bei Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen
P312 Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
P302 + 352 Bei Berührung mit der Haut: Mit Wasser und Seife waschen.
P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen.
P332 + 313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P305+351+338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P337 + 313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Prävention / Aufbewahrungshinweise

P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P403+233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten

Prävention / Entsorgung

P501 Den Inhalt/Behälter entsprechend der lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Regulatorien entsorgen.

Toxikologischer Leitfaden (Australien): S5

Gefahrgüterklassifikation

Der Kriterien von 'Australian Code for the Transport of Dangerous Goods by Road and Rail' und 'New Zealand NZS5433: Transport of Dangerous Goods on Land' entsprechend nicht als Gefahrgut klassifiziert.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

CHEMISCHE EINHEIT:	CAS NR.:	KONZENTRATION
Ammoniumchlorid	12125-02-9	10 – 30%
Chlorwasserstoffsäure	7647-01-0	1-10%
essigsaures Kupferoxyd	142-71-2	<1%

Als ungefährlich bestimmte Bestandteile:

Rest

100%

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Auftreten von Vergiftungserscheinungen einen Arzt oder das Vergiftungsinformationszentrum kontaktieren (Telefon Australien: 131 1256, Neuseeland: 0800 764 766).

Nach Einathmen: Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen, Ersthelfer muß sich selbst schützen. Kontaminierte Kleidung entfernen, und verbleibende Kleidung lockern. Den Betroffenen in eine komfortable Stellung bringen und warm halten. Ruhen bis vollständige Genesung eintritt. Medizinischen Rat einholen falls die Symptome fortauern.

Nach Hautkontakt: Wenn Kontakt mit Haut oder Haar auftritt sofort kontaminierte Kleidung entfernen, Haut und Haar mit fließendem Wasser spülen. Spülung fortsetzen bis das Giftinformationszentrum oder ein Arzt Anweisung gibt diese zu beenden, oder mindestens 15 Minuten vor Transport zu Arzt oder Krankenhaus.

Nach Augenkontakt: Bei Augenkontakt Augenlider offen halten und das Auge kontinuierlich mit fließendem Wasser spülen. Augenspülung fortsetzen bis das Giftinformationszentrum oder ein Arzt Anweisung gibt diese zu beenden, oder für mindestes 15 Minuten vor Transport zu Arzt oder Krankenhaus.

Nach Verschlucken: Mund sofort mit Wasser ausspülen. Bei Verschlucken KEIN Erbrechen hervorrufen. Ein Glas Wasser zu trinken reichen. Einer ohnmächtigen Person nie etwas in den Mund einflößen. Bei Erbrechen mehr Wasser reichen. Unverzüglich Arzt oder Krankenhaus aufsuchen.

Schutzausrüstung für Erste-Hilfe-Leistende: Schutzanzug, chemische Korbbrille und undurchlässige Handschuhe tragen. Einsatz unter adäquater Belüftung. Bei Inhalationsrisiko biologische Atemschutzmaske, die den Anforderungen von 'AS/NZS 1715 and AS/NZS 1716' entspricht, tragen. Dem gegebenen Informationsstand entsprechend sind Gummihandschuhe für den direkten Kontakt angemessen. Jedoch muß, aufgrund von Variationen in der Handschuhfabrikation und lokalen Gegebenheiten, die endgültige Einschätzung vom Anwender getroffen werden. Vor dem Rauchen, Essen, Trinken oder Aufsuchen der Toilette Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor Lagerung und erneutem Gebrauch reinigen.

Behandlungshinweise: Symptomatisch behandeln. Kann korneale Verbrennungen verursachen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung:

Gefahrencode: n/a (nicht verfügbar)

Geeignetes Löschmaterial: Falls Material in Brand gerät Wassernebel (oder, falls nicht verfügbar Sprühnebel), Schaum, Trockenmittel (Kohlendioxid, chemisches Trockenlöschmittel) einsetzen.

Besondere Gefahren: Nicht brennbares Material

Weitere Brandbekämpfungshinweise: Kann bei Zersetzung toxische Brandgase freisetzen. Bei Dekompositions- / Zersetzungsgefahr müssen Feuerwehreinsatzkräfte umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät, und angemessene Schutzkleidung tragen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Geringer Austritt:

Schutzausrüstung ist zu tragen um Kontaminierung von Haut und Augen zu vermeiden. Mit Absorptionsmittel aufwischen (sauberer Lappen oder Papierhandtuch). Absorbtionsmaterial nach Trocknung mit normalem Hausmüll entsorgen.

Erheblicher Austritt:

Verursacht Glätte wenn es verschüttet wurde. Zur Vermeidung von Unfällen sofort entfernen. Zur Vermeidung der Kontaminierung von Haut und Augen, oder Inhalation von Dämpfen, Schutzausrüstung tragen. Für Belüftung sorgen oder Ventilation erhöhen. Auffangen - Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Absorptionsmittel einsetzen (Erde, Sand oder ein anderes chemisch träges Material). Material aufnehmen und in einem korrekt beschrifteten Transportbehälter, oder Fass, zur Entsorgung, versiegeln. Funkenfreie Schaufeln einsetzen. Falls es zu einer Verunreinigung von Gewässern oder Kanalisation kommt sofort den örtlichen Notfalldienst informieren.

Gefahrgut – Notfallverordnungsnr: n/a (nicht verfügbar)

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung: Haut- und Augenkontakt, sowie Inhalation von Dampf, Nebel, oder Aerosolen vermeiden.

Lagerung: An einem kühlen, trockenen, gut gelüfteten Ort und fern von direkter Sonneneinstrahlung lagern. Nicht gemeinsam mit den in Sektion 10 als inkompatibel beschriebenen Materialien lagern. Nicht in der Nähe von Nahrungsmitteln lagern. Behälter nach Gebrauch geschlossen halten – regelmäßig auf Leckstellen überprüfen.

Das Material ist als Toxin S5 klassifiziert und muß den entsprechenden Regularien gemäß gelagert, gewartet und eingesetzt werden.

8. Überwachung der Exposition und persönliche Schutzausrüstungen

Arbeitsplatzgrenzwerte (OEL): Dem spezifischen Material ist von 'Safe Work Australia' oder dem 'Department of Labour New Zealand' kein Wert zugewiesen.

Jedoch gilt:

	TWA		STEL		KARZINOGEN	HINWEISE
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³	KATEGORIE	
Ammoniumchlorid	-	10	-	20	-	-
Chlorwasserstoff (Brandgas)	5	7.5	Spitzenbegrenzung			

Entsprechend der Veröffentlichung von 'Safe Work Australia' oder 'Labour New Zealand'.

TWA Gewichteter Zeit-Mittelwert der durchschnittlichen durch Luft übertragenen Konzentration über einen 8 Stunden Tag, für eine 5-Tages-Woche, über ein gesamtes Arbeitsleben (Langzeitwert).

STEL (Short Term Exposure Limit) – die durchschnittliche durch Luft übertragene Konzentration

für eine Zeitspanne von 15 Minuten welche über einen normalen 8 Stunden Tag nicht überschritten werden darf.

Spitzenbegrenzung – Höchstkonzentration die über einen bestimmten Zeitraum nicht überschritten werden darf, welcher so kurz wie möglich gehalten werden muß und maximal 15 Minuten betragen kann.

Diese Expositionsstandards sind ein Leitfaden zur Kontrolle von arbeitsbedingten Gesundheitsschäden. Sämtliche Umweltkontamination sollte so niedrig wie durchführbar gehalten werden. Diese Expositionsstandards sollten nicht als eindeutige Unterscheidungsrichtlinie zwischen sicherer und gefährlicher Konzentration von Chmikalien eingesetzt werden. Sie sind keine Maßstab für relative Toxizität.

Solange die Anweisungen auf den Waretikett beachtet werden, sollte die Exposition von Individuen den obigen Standard nicht überschreiten. Der Standard wurde für Arbeiter entwickelt, welche routinemäßig, während der Produktion potentiell exponiert sind.

Biologische Grenzwerte: Entsprechend dem nationalen Regulationsmodell für die Kontrolle von gefährlichen Substanzen am Arbeitsplatz (Safe Work Australia) ist den Bestandteilen des Materials kein biologischer Grenzwert zugeordnet.

Technische Schutzmaßnahmen: Für ausreichende Belüftung sorgen um sicherzustellen, dass die Lufkonzentration unter den Expositionsstandards bleibt. Einsatz unter lokaler Absauganlage oder angemessener Atemschutzmaske. Dämpfe schwerer als Luft - sicherstellen, dass sich diese nicht in Niederungen oder Gruben konzentrieren. Geschlossene Räume, in welchen sich Material gesammelt haben könnte NICHT betreten. Behälter nach Gebrauch geschlossen halten.

Persönliche Schutzausrüstung: H: SCHUTZANZUG, SICHERHEITSSCHUHE, CHEMISCHE KORBSCHUTZBRILLE, HANDSCHUHE, ATEMSCHUTZGERÄT

Tragen von Schutzanzug, chemischer Korbschutzbrille und undurchlässigen Handschuhen. Nur unter adäquater Belüftung anwenden. Bei Inhalationsrisiko biologische Atemschutzmaske, die den Anforderungen von 'AS/NZS 1715 and AS/NZS 1716' entspricht, tragen. Verfügbare Informationen weisen darauf hin, dass Gummihandschuhe (Nitrilkautschuk) für den unmittelbaren Kontakt geeignet sind. Jedoch muß, aufgrund von Variationen in der Handschuhfabrikation und lokalen Gegebenheiten, die endgültige Einschätzung vom Anwender getroffen werden. Vor dem Rauchen Essen, Trinken oder dem Aufsuchen der Toilette Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor Lagerung und erneutem Gebrauch reinigen.

Hygienemaßnahmen:

Nicht in der Nähe von Nahrung, Getränken oder Tierfutter lagern. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Rauchen Essen, Trinken oder dem Aufsuchen der Toilette Hände waschen. Haut- und Augenkontakt, sowie Inhalation von Dampf, Nebel oder Aerosolen vermeiden. Die Verfügbarkeit von Augenwaschstationen und Sicherheitsduschen in der Nähe des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften:

Aussehen/ Farbe/ Geruch: Grün pigmentierte Flüssigkeit mit mildem, charakteristischen Geruch.

Löslichkeit:	Wasserlöslich
Relative Dichte (20 °C):	1.03
Relative Dampfdichte (air=1):	>1

Dampfdruck:	nicht verfügbar
Flammpunkt (°C):	n/a keine Angabe
Zündgrenze (%):	n/a keine Angabe
Selbstzündungstemperatur (°C):	n/a keine Angabe
flüchtiger Bestandteil in %	nicht verfügbar
Schmelzpunkt/Bereich (°C):	nicht verfügbar
Siedepunkt (°C):	c.a. 100
Zersetzungspunkt (°C):	nicht verfügbar
pH:	nicht verfügbar
Viskosität (40 °C):	nicht verfügbar
Gesamt FOV (g/Liter):	nicht verfügbar

Angabe entspricht typischer Kennwerte – im Spezifikationsblatt nachschlagen

10. Stabilität und Reaktivität:

Reaktivität: Zum Material sind keine Reaktionsgefahren bekannt. Kann zur Korrosion von Metallen führen.

Chemische Stabilität: Bei weisungsgemäßer Lagerung ist das Material thermostabil.

Gefährliche Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Zu vermeidende Bedingungen: Erhöhte Temperaturen.

Unverträgliche Materialien: Inkompatibel mit Oxidationsmitteln, Metallen und Laugen.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Kohlen- und Stickstoffoxyde, Rauch und andere giftige Brandgase. Inklusiv Ammoniak und Chlorwasserstoff.

11. Toxikologische Angaben:

Wenn das Produkt den Angaben in diesem Sicherheitsblatt und dem Warenetikett entsprechend gehandhabt wird sind keine nachteiligen Gesundheitseffekte zu erwarten. Symptome und Auswirkungen die bei unsachgemäßer Handhabung und bei zu langer Aussetzung auftreten können sind:

Akute Effekte

Inhalation: Material führt zu Reizungen der Schleimhautmembran und der Atemwege.

Hautkontakt: Hautkontakt führt zu Hautreizungen.

Verschlucken: Verschlucken kann in Übelkeit, Erbrechen und Reizungen des Magen-Darm-Traktes resultieren.

Augenkontakt: Ist ein Augenreizstoff.

Akute Toxizität

Inhalation: Das Material wurde als unbedenklich klassifiziert.

Hautkontakt: Das Material wurde als unbedenklich klassifiziert.

Bei Verschlucken: Das Material wurde als unbedenklich klassifiziert.

Verätzung/Reizung: Auge: Der Stoff wurde als Kategorie 2A Gesundheitsgefährdend klassifiziert (reversible Effekte auf das Auge). Haut: Der Stoff wurde als Kategorie 2 Gesundheitsgefährdend klassifiziert (Hautreizend).

Sensibilisierung: Inhalation: Bei Einathmen: Der Stoff wurde nicht als Atemwegssensibilisierer klassifiziert. Haut: Der Stoff wurde nicht als Hautsensibilisierer klassifiziert.

Aspirationstoxizität: Der Stoff wurde als unbedenklich klassifiziert.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (bei einmaliger Exposition): Der Stoff wurde als Kategorie 3 Gesundheitsgefährdend klassifiziert. Exposition via Inhalation kann zu Atemwegsirritationen führen.

Chronische Toxizität:

Mutagenität: Der Stoff wurde als unbedenklich klassifiziert.

Karzinogenität: Der Stoff wurde als unbedenklich klassifiziert.

Reproduktionstoxizität (inclusive Stillen): Der Stoff wurde als unbedenklich klassifiziert.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (bei wiederholter Exposition): Der Stoff wurde als unbedenklich klassifiziert.

12. Umweltbezogene Angaben:

Die Kontaminierung von Gewässern ist zu vermeiden

Akute Gewässergefährdung: Keine ausreichenden Informationen für eine engültige Bewertung verfügbar.

Langfristige Akute Gewässergefährdung: Keine ausreichenden Informationen für eine engültige Bewertung verfügbar.

Umwelttoxizität: Keine Informationen verfügbar.

Persistenz und Abbaubarkeit: Keine Informationen verfügbar

Bioakkumulationspotenzial: Keine Informationen verfügbar.

Mobilität: Keine Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung:

Die Entsorgung, Recycling und Verwertung ausführenden Personen sollten sicherstellen dass angemessene Schutzausrüstung eingesetzt wird, siehe 'Sektion 8: Überwachung der Exposition und persönliche Schutzausrüstungen' in diesem Sicherheitsdatenblatt.

Wenn möglich sollte das Material und sein Behälter recycled werden. Falls Material und Behälter nicht recycled werden können, muss die Entsorgung gemäß der örtlichen, regionalen, nationalen

und internationalen Regulationen erfolgen.

14. Angaben zum Transport

Straßen- und Schienenverkehr: Gemäß den Kriterien des 'Australian Code for the Transport of Dangerous Goods by Road and Rail' und 'New Zealand NZS5433: Transport of Dangerous Goods on Land' nicht als Gefahrgut klassifiziert.

Schiffverkehr: Gemäß den Kriterien des 'International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code)' nicht als Gefahrgut für den Schiffverkehr klassifiziert.

Luftverkehr: Gemäß den Kriterien des 'International Air Transport Regulations (IATA)' nicht als Gefahrgut für den Luftverkehr klassifiziert.

15. Rechtsvorschriften

Der Stoff ist kein Gegenstand folgender internationaler Abkommen:

Montreal Protokoll (ozonschädliche Stoffe)

Stockholm Konvention (schwer abbaubare organische Schadstoffe)

Rotterdam Konvention (nach vorheriger Zustimmung)

Basler Übereinkommen (gefährliche Abfälle)

Internationale Übereinkommen zur Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL)

Das Material und seine Bestandteile unterliegen folgender Anforderungen:

- Dem Standard für '*Uniform Scheduling of Medicines and poisons (SUSMP)*' die im '*Therapeutic Goods Act (Commonwealth)*', etabliert wurden.
- Alle Bestandteile des Materials sind im *Australian Inventory of Chemical Substances (AICS)* aufgeführt.

16. Sonstige Angaben

Literaturangaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde von 'Chemical Data Services Pty Ltd' (chemdata.com.au), im Auftrag des Kunden, erstellt.

Begründung der Herausgabe: Erste Ausgabe
Geringfügige Textänderungen.

Datensicherheitsblätter werden regelmäßig aktualisiert. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie über eine aktuelle Version verfügen.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt zum Zeitpunkt der Ausgabe, entsprechen unserem besten Wissen und Erkenntnissen zum Gesundheits- und Sicherheitsrisiko des Produktes, und insbesondere der sicheren Handhabung und Einsatzes am Arbeitsplatz. Da die Bedingungen unter denen das Produkt eingesetzt wird von DuluxGroup Pty Ltd (Australien) und DuluxGroup Pty Ltd (Neuseeland) weder vorhergesehen noch kontrolliert werden können, muß jeder Nutzer vor Gebrauch dieses Sicherheitsdatenblatt, im Kontext beabsichtigter Handhabung und Gebrauchs am Arbeitsplatz, konsultieren.

Falls Verdeutlichung oder weitere Angaben für eine angemessene Bewertung notwendig sind, sollte der Nutzer dieses Unternehmen kontaktieren.

Unsere Haftbarkeit für das Produkt im Verkauf unterfällt unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die als Abschrift an unsere Kunden ausgegeben werden und ebenso auf Anfrage zur Verfügung stehen.